

Verhaltensregeln und allgemeine Hinweise zum Schulbesuch am Berufskolleg Wesel auf Grundlage der erlassenen Schutzmaßnahmen vor Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19)

Gültigkeit: ab dem 12.04.2021 bis auf Widerruf

Allgemeine Vorgaben

- Auf dem gesamten Schulgelände ist möglichst ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Alle Personen (**also auch Schülerinnen und Schüler**), die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude oder dem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist:

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, Details sind über die Klassenleitung mit der Schulleitung abzustimmen;
2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;

- Medizinische Masken sind nach CoronaSchutzVO neben sog. OP-Masken auch die FFP2-Masken (oder solche mit höherer Schutzwirkung) ohne Ausatemventil.
- Sprechen medizinische oder sonstige Gründe gegen das Tragen einer MNB, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung.
- Die Maske muss auch während schriftlicher Übungen, Tests und Klassenarbeiten getragen werden. Lediglich in Prüfungssituationen muss die Maske nicht angelegt werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Für den Sportunterricht gelten besondere Regelungen, die Ihnen die Lehrkräfte mitteilen.

➤ An schulischen Nutzungen dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben (sog. „Bürgertest“).

➤ Nicht getestete und positiv getestete Schülerinnen und Schüler werden von der schulischen Nutzung ausgeschlossen. Zusätzlich sei auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hingewiesen (Diese Informationen erhalten Sie erst bei einem positivem Testergebnis).

- Für alle Schülerinnen und Schüler werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt (jeweils in der ersten Unterrichtsstunde am Montag und am Donnerstag). Sollten Sie in teilzeitschulischen Bildungsgängen nur an einem oder zwei Tagen das Berufskolleg Wesel besuchen, wird nur ein Coronaselbsttest pro Woche durchgeführt.
- Schülerinnen und Schüler, die an den Testtagen in der Schule mehr als 30 Minuten zu spät zur ersten Stunde erscheinen, können erst am Unterricht teilnehmen, wenn sie die verpflichtende Testung im Raum B0-35 nachgeholt haben. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die durchgeführte Testung, die sie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer dann vorzeigen. Das gleiche Verfahren gilt für Schülerinnen und Schüler, die an den jeweiligen Testtagen fehlen. Sie müssen vor der Rückkehr in den Unterricht ebenfalls in Raum B0-35 einen Selbsttest durchführen. Beispiel: Ein Schüler fehlt montags und dienstags. Dann muss er am Mittwoch vor Aufnahme des Unterrichts im Raum B0-35 einen Selbsttest durchführen.
- Die Ergebnisse der durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Vor Prüfungen finden unabhängig vom Wochentag ebenfalls Selbsttestungen statt. Über das genaue Verfahren werden die Prüflinge rechtzeitig informiert.
- Das Durchmischen von Gruppen aus verschiedenen Klassen oder Jahrgangsstufen muss vermieden werden. Verbringen Sie also die Pausen möglichst im Klassenverband. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln, die im Gebäude und den Klassen aushängen.
- Die Pausen sind vorzugsweise draußen zu verbringen.
- Das Schulgelände und Schulgebäude dürfen nur für Unterricht, Prüfungen Beratungsgespräche oder Anliegen im Schulsekretariat betreten werden. Anschließend sind Schulgebäude und -gelände umgehend wieder zu verlassen.
- **Die Cafeteria der Schule ist derzeit nicht geöffnet.** Bei Wiedereröffnung gilt: Beim Warten ist ein Abstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen einzuhalten. Die zentralen Wasserspender dürfen weiterhin nicht genutzt werden. Aus hygienischen Gründen werden die Tische im Bereich der Cafeteria entfernt.
- Bei einer Infektion mit dem Corona-Virus oder bei Verdachtsfällen einer Infektion ist die Schule sofort zu informieren (Klassenleitung oder Sekretariat).
- Bei einer symptomatischen Erkrankung darf die Schule nicht betreten werden. Folgende Symptome führen zum Ausschluss von Unterricht oder Teilnahme einer Prüfung: trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns. Die Symptome müssen durch eine medizinische Untersuchung auf Covid-19 abgeklärt werden.
- Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist es angebracht, dass Sie sich mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung Ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachten lassen sollen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch Ihren Hausarzt oder ein Testzentrum zu veranlassen. Die Fehlzeiten sind nach den Regeln der Schulordnung zu entschuldigen. Auf unserer Homepage finden Sie hierzu ein Schaubild.

- Das Sekretariat der Schule darf nur in Notfällen aufgesucht werden. Für allgemeine Anfragen oder Bescheinigungen kann telefonisch (0281 96661-0) oder via Mail (buero@verwaltung.bkwesel.de) Kontakt aufgenommen werden.

Vor Betreten des Schulgeländes

Innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände ist eine medizinische Maske zu tragen. Aufgrund des Allgemeingebrauchs dieser Masken sind Sie als Schülerin und Schüler bzw. Ihre Eltern dafür verantwortlich, diese eigenverantwortlich zu beschaffen.

Verhalten im Schulgebäude

- An verschiedenen zentralen Stellen im Schulgebäude befinden sich Desinfektionsspender. Hier oder an den mit Seife ausgestatteten Waschbecken reinigen sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts die Hände.
- Ihre Sitzplätze in den Unterrichts- und Fachräumen werden durch einen Sitzplan erfasst und dokumentiert. Diese Sitzpläne werden im Klassen- oder Kursbuch mit der Klassen- oder Kursbezeichnung, der Raumnummer und dem Unterrichtsfach abgelegt. Die Lehrkräfte und Sie sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass diese Sitzordnung in jeder Stunde aus Gründen der Kontaktnachverfolgung eingehalten wird.
- Die Klassenräume werden nach jeweils ca. 20 Minuten gründlich gelüftet. Die Kleidung ist bei kaltem Wetter daran anzupassen. Zusätzlich befinden sich in vielen Klassenräumen CO₂-Ampeln, die das Lüftungsverhalten und die Lüftungsintervalle optimieren und damit das Infektionsrisiko minimieren helfen.
- Der Zugang zu den zentralen Toiletten wird nicht geregelt: Aber auch hier ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten. Ein gründliches Händewaschen nach Toilettenbenutzung mit anschließender Händedesinfektion ist selbstverständlich.

Vorerkrankungen

- Haben Sie eine Vorerkrankung, die einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Covid-19 Erkrankung wahrscheinlich macht, entscheiden Sie als volljährige Schülerin oder volljähriger Schüler bzw. Ihre Eltern nach Rücksprache mit Ihrem Hausarzt, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen kann. Diese Entscheidung wird der Schule schriftlich mitgeteilt. Aus dieser geht hervor, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Bitte belegen Sie dies durch ein ärztliches Attest. Unabhängig von der Teilnahme am Präsenzunterricht, sind Sie zur Mitarbeit am Unterricht verpflichtet. Prüfungen müssen ebenfalls abgelegt werden.
- Sind nicht Sie selbst von der Vorerkrankung betroffen, sondern ein Angehöriger in der häuslichen Gemeinschaft, so sind vorrangig Maßnahmen zur Infektionsvorsorge in der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.

Rückkehr aus Risikogebieten

- Sie müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn Sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

nächste Seite 

- Sie oder Ihre Eltern müssen die Schule unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht informieren. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, können wir im Fall der gesetzlichen Quarantäne von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen.
- Sie müssen sich über eine digitale Einreiseanmeldung anmelden, wenn Sie sich bis zu 10 Tage vorher in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Auf der Homepage <http://www.einreiseanmeldung.de/> geben Sie die Informationen zu ihren Aufenthalten der letzten 10 Tage an. Sie halten sich an die dort formulierten Regeln.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Daher empfehlen wir Ihnen, diese App auf Ihren mobilen Endgeräten zu installieren.

Die Schulleitung ist ausdrücklich vom Schulministerium und Schulträger verpflichtet worden, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die gegen die hier vorgegebenen Verhaltensregeln verstoßen, für einen Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage (bei Weigerung Selbsttests durchzuführen oder fehlender Vorlage eines Testergebnisses) von der Schule verwiesen werden.

Wesel, 12.04.2021

Christian Drummer-Lempert, Schulleiter